

Georg Scheumann, Weinbergstr. 38, 90613 Großhabersdorf

Einschreiben mit Rückschein

Bundesverband der Volks- und Raiffeisenbanken (BVR) Herrn Uwe Fröhlich Schellingstr. 4 10785 Berlin igenos e.V. Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder

vormals: wir sind die volksbank, Freunde und Förderer genossenschaftlicher Werte e.V. Vereinsregister Bonn Nr 9947 www.igenos.de

Adresse Regionalbüro Süd Igenos e.V. Regionalbüro Süd

Weinbergstr. 38, 90613 Großhabersdorf

Ansprechpartner:

Georg Scheumann Telefon 09105 1319

georg.scheumann@wegfrei.de

Großhabersdorf, den 16. März 2017

Es schreibt Ihnen: Georg Scheumann

BVR Institutssicherung

Sehr geehrter Herr Fröhlich,

am 16.06.2016 haben wir Ihnen die nachfolgenden Ausführungen und Fragen zur BVR-Institutssicherung übersandt. Trotz korrekter Adresse kam der Brief zurück, da der Empfänger angeblich nicht zu ermitteln war. Zum besseren Verständnis füge ich einen Ausdruck der auf unserer Vereinsseite im Internet veröffentlichten Kopie des Briefumschlages bei.

Der Inhalt des von Ihnen nicht angenommenen Schreibens lautete wie folgt, wobei der Text hier zur besseren Unterscheidung farblich in dunkelblau gehalten ist:

Sehr geehrter Herr Fröhlich, sehr geehrter Herr Hofmann, sehr geehrter Herr Dr. Martin,

den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Genossenschaftsbanken (130240 DG Verlag, Fassung 11.15) ist unter § 20 Abs. 3 folgendes zu entnehmen:

(3) Freiwilliger Einlagenschutz der Sicherungseinrichtung

Die Sicherungseinrichtung schützt im Fall einer Insolvenz über den gesetzlichen Schutz nach Absatz 2 hinaus alle Einlagen nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 des Statuts der Sicherungseinrichtung.

Mit dieser Formulierung erfahren Kunden und Verbraucher, dass sämtliche von ihnen bei der jeweiligen Genossenschaftsbank angelegten Gelder, die Einlagen im Sinne des § 1 Abs. 4 des Statuts der SE entsprechen, nicht nur bis 100.000 EUR sondern vollumfänglich geschützt sind.

In den Jahresabschlüssen des Jahres 2015 der Genossenschaftsbanken ist ferner neben der Höhe der Garantieverpflichtung gegenüber der Sicherungseinrichtung des BVR auch noch folgendes zu lesen:

Ferner besteht gemäß § 7 der Beitritts- und Verpflichtungserklärung zum institutsbezogenen Sicherungssystem der BVR Institutssicherung GmbH (BVR-ISG) eine Beitragsgarantie gegenüber der BVR-ISG. Dieser betrifft Jahresbeiträge zum Erreichen der Zielausstattung bzw. Zahlungsverpflichtungen, Sonderbeiträge und Sonderzahlungen falls die verfügbaren Finanzmittel nicht ausreichen, um die Einleger eines dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörigen CRR-Kreditinstituts im Entschädigungsfall zu entschädigen sowie Auffüllungspflichten nach Deckungsmaßnahmen.

§ 7 der Beitritts- und Verpflichtungserklärung sagt dabei aus, dass das Institut sich verpflichtet, Beiträge nach den §§ 4 bis 6 auf erstes Anfordern der BVR-ISG hin zu leisten. Das Institut übernimmt dazu gegenüber der BVR-ISG eine entsprechende Beitragsgarantie.

Zusätzlich - und offensichtlich weder aus Anhang noch Lagebericht zu ersehen - hat sich jedes der BVR-ISG angeschlossene Institut gemäß § 8 der Beitritts- und Verpflichtungserklärung verpflichtet, weitere, nicht durch §§ 4 und 6 und §§ 41 Absatz 5, 42 der BVR-ISG Satzung bestimmte Beiträge zur Ausstattung des Garantiefonds BVR-ISG zu leisten, wenn und soweit die BVR-ISG eine solche Beitragserhebung zur Erfüllung ihrer Aufgaben für geboten hält.

Zur Leistungsfähigkeit der BVR Institutsicherung GmbH ist in deren Internetauftritt folgendes zu lesen

Wie leistungsfähig ist die BVR Institutssicherung GmbH

Der Fonds der BVR Institutssicherung GmbH speist sich durch Beitragszahlungen der angeschlossenen Institute gemäß den Vorgaben des Einlagensicherungsgesetzes. Dieses schreibt vor, bis zum Jahr 2024 ein Vermögen von 0,8 Prozent der gedeckten Einlagen (Einlagen bis 100.000 Euro pro Kunde) der angeschlossenen Institute anzusparen.

Da die genossenschaftlichen Mitgliedsinstitute des BVR auch bislang schon angemessene Beiträge zu ihrem institutsschützenden System - der BVR-Sicherungseinrichtung - geleistet haben, wird diese gesetzliche Vorgabe für die genossenschaftliche FinanzGruppe problemlos erfüllbar sein. Zusätzlich verfügen die Genossenschaftsbanken über Fondsmittel sowie ergänzende Vermögensmassen für weitergehende institutssichernde Maßnahmen, sollte dies erforderlich sein.

Die vorstehenden Ausführungen veranlassen uns, Sie um Beantwortung folgender Fragen zu bitten:

Angenommen, es würden im "worst-case Fall" (nur) 15% der Mitgliedsinstitute der BVR-ISG zahlungsunfähig, darunter die 120 größten Institute, und es müsste im Rahmen der Institutssicherung, nach Verbrauch der Eigenmittel der zahlungsunfähigen Institute

- a) ein Ausfall von 50 Milliarden EUR
- b) ein Ausfall von 100 Milliarden EUR
- c) ein Ausfall von 200 Milliarden EUR

seitens der restlichen 85% der Mitgliedsinstitute aufgebracht werden

- In welcher Höhe prozentual am harten Kernkapital (Passiva 9 12) der Mitgliedsinstitute ausgedrückt würden im jeweiligen Fall a) c) die verbliebenen Mitgliedsinstitute zur Zahlung herangezogen
- Wird bei den verbliebenen 85% der Mitgliedsinstitute dabei der unter Passiva 11 angesammelte Fonds für allgemeine Bankrisiken vorrangig vor der Verwendung der anderen Rücklage (P 12 cb) herangezogen oder werden beide im gleichen Verhältnis verbraucht.

3. Was verstehen Sie unter "ergänzende Vermögensmassen der Genossenschaftsbanken für weitergehende institutssichernde Maßnahmen"

Wie Ihnen bekannt haben wir laut unserer Satzung u.a. den Auftrag

- die Wahrnehmung von Interessen der Mitglieder, Genossen oder Anteilseigner einer genossenschaftlich organisierten Bank oder jeder anderen eingetragenen Genossenschaft,
- den Schutz der im Genossenschaftsgesetz beschriebenen Grundwerte und die daraus abzuleitende Fürsorgepflicht und Treuepflicht der Genossenschaft für ihre Mitglieder,

wahrzunehmen.

In Erfüllung dieses Auftrags stellen wir diese Fragen im Interesse der 18,3 Millionen Mitglieder der Ihnen angeschlossenen und in der Rechtsform eG firmierenden Mitgliedsinstitute. Insbesondere auch deswegen, da diese mit ihren Geschäftsanteilen und zusätzlich mit der auf das einzelne Mitglied entfallenden Haftsumme mit ihrem eigenen persönlichen Vermögen haften.

Wir sehen der Beantwortung mit Interesse bis zum 04. Juli 2016 entgegen. Wir weisen daraufhin, dass wir bei Nichtbeantwortung oder ausweichender Beantwortung die Antwort öffentlich einfordern werden.

Ferner erinnern wir an die Beantwortung unseres Schreibens vom 09.05.2016.

Mit freundlichen genossenschaftlichen Grüßen

wir sind die Volksbank, Freunde und Förderer genossenschaftlicher Werte e.V.

gez. Gerald Wiegner, Vorstand

Da die bereits am 16.06.2016 geschriebenen Zeilen bisher nichts von ihrer Aktualität verlorenen haben, bitten wir Sie erneut, uns diese wenigen Fragen im Interesse der 22 Mio. Genossenschaftsmitglieder zu beantworten. Als Termin haben wir uns dazu den 31.03.2017 vorgemerkt.

J. Olium

In genossenschaftlicher Verbundenheit

Georg Scheumann (Vorstand)

wite shall der verifiebands, Fremede und Finderer genneum (halffelber Werte eV
Finderster, 2m 1000 Belder

Einwurzfeinsschreiben

Bundesverband der Volks- und
Raiffeisenbanken (BVR)

- Vorstand
- Schellingstr. 4

10785 Berlin

Anseitzen dangsprin ber Norte der Norte von Post (Norte der Norte der